

Erläuterungen zur Integrativen Sonderschulung

1. Grundsätze

- Der Grundsatz „Integration vor Separation“ hat auch im hochschwelligen Bereich seine Gültigkeit. Er leitet sich übergeordnet aus dem Behindertengleichstellungsgesetz ab (siehe Anhang).
- Die Möglichkeit der integrativen Sonderschulung für ein Kind oder einen Jugendlichen wird als Fragestellung immer in der Abklärung mit einbezogen.
- Es gibt eine einzige Koordinationsstelle für Integration bei hochschwelligen Massnahmen; diese trägt die Verantwortung für die Qualität der Umsetzung.
- Das Kind mit einer Behinderung ist Mitglied einer Klasse und so durch die verantwortliche Klassenlehrkraft vor Ort in die Klassengemeinschaft und die Schulhauskultur eingebunden. Das Umfeld vor Ort (Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung...) wird über die Massnahme informiert.

2. Vorgaben

Die Möglichkeit der integrativen Form der Sonderschulung ist grundsätzlich für alle Kinder gegeben, welche ein hochschwelliges Angebot benötigen.

Um diese Unterstützung zu erhalten, muss das Kind abgeklärt werden und der Status hochschwellig (siehe Richtlinien Kapitel 4.2) muss gegeben sein.

Im Zuge der Abklärung wird immer auch die Möglichkeit einer integrativen Sonderschulung geprüft und im Bericht ausführlich dargestellt.

Die Unterstützung durch Audiopädagogik bei einer Hörbehinderung oder die Beratung und Unterstützung bei einer Sehbehinderung im Sinne eines Nachteilsausgleichs sind nicht Teil einer integrativen Sonderschulung (individuelle Ressourcenzuteilung aufgrund einer ärztlichen Diagnostik).

3. Antrag der Massnahme

Der formale Ablauf eines Antrags auf integrative Sonderschulung ist genau gleich wie bei einer separativen Sonderschulung.

Folgende Rahmenbedingungen gilt es aber besonders zu beachten:

- Die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung (SAB) empfiehlt in ihrem Antrag die Möglichkeit einer integrativen Sonderschulung und die Art der Umsetzung (bspw. SHP, Assistenz, beides oder zusätzliche Massnahmen).
- Die Anmeldung erfolgt bis spätestens Ende Dezember bei der Abteilung SAB.
- Die Anträge für eine integrative Sonderschulung werden bis Ende März von der Abteilung SAB gestellt.
- Die Eltern werden im Verlauf der Abklärung von der Abteilung SAB über Inhalt und allfällige Konsequenzen eines Status als Schüler mit Integrativer Sonderschulung informiert.
- Die Rahmenbedingungen vor Ort (Haltung der Lehrperson, SHP vorhanden und zusätzliche Stunden möglich?) sind so weit wie möglich geklärt. Die genaue Ausgestaltung inklusive genauer Lektionendotation obliegt der Leitung Integrative Sonderschulung.

- Läuft eine Kostengutsprache auf Ende Schuljahr ab, kann von der Leitung der Integrativen Sonderschulung ein Antrag auf Verlängerung der hochschwelligigen Massnahme gestellt werden, wenn keine neuen Fragen zu klären sind. Dieser wird von den Eltern, der Lehrperson und der Leitung der Integrativen Sonderschulung unterschrieben.

4. Organisation und Umsetzung

- Das Kind ist administrativ der Abteilung Integrative Sonderschulung der Schaffhauser Sonderschulen angegliedert. Für die Organisation und die Umsetzung der besonderen Förderung und Unterstützung ist die Leitung dieser Stelle verantwortlich.
- Es gilt der Grundsatz, dass nur Fachpersonal von aussen beigezogen wird, wenn die Schule oder ihr Umfeld über keine geeigneten eigenen Ressourcen verfügt. Das Personal für die zusätzlichen Massnahmen wird von den SCHAFFHAUSER SONDERSCHULEN eingestellt. Die Einzelheiten zu Funktion und Anstellungsbedingungen sind in einem Merkblatt der SCHAFFHAUSER SONDERSCHULEN geregelt.
- Die Leitung organisiert Standortgespräche, in denen Verlauf und Qualität der Schulung besprochen und überprüft und je nachdem auch angepasst werden. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass vor Beginn der Massnahme ein Gespräch stattfindet, in dem alle wesentlichen Fragen geklärt werden – insbesondere auch die Information an die Beteiligten betreffend die Förderziele und die Beurteilung.
- Ein Abbruch der Integration und der Wechsel in die Separation verlangt eine erneute Anmeldung des Kindes bei der Abteilung SAB und einen entsprechenden Antrag.
- Im Einzelfall kann eine Integration in einer Nachbargemeinde sinnvoll sein. Die Finanzierung der Kosten, welche für die Schulgemeinde anfallen können, muss zwischen den betreffenden Gemeinden geklärt sein. Die Kosten für einen allfälligen Transport übernimmt die Wohngemeinde.

5. Arten von integrativer Unterstützung

Die Integrative Sonderschulung mit umfassender Unterstützung wird als eine Alternative zur separativen Sonderschulung verstanden.

Die Schülerinnen und Schüler können nach Möglichkeit auch von den niederschwelligen sonderpädagogischen Angeboten vor Ort profitieren.

Das definitive Zusammenstellen des individuellen Unterstützungspaketes liegt in der Verantwortung der Leitung der Integrativen Sonderschulung.

Maximal sind bis zu 8 Lektionen Unterstützung pro Woche durch Fachpersonen möglich. Die Assistenzfunktion wird zu 50 % einberechnet.

- **Schulische Heilpädagogik:** gezielte Unterstützung und Schulung inklusive Förderplanung.
- **Psychomotorik und Logopädie:** gezielte pädagogisch-therapeutische Unterstützung als Teil der hochschwelligigen Massnahmen der integrativen Sonderschulung.
- **Assistenz:** Betreuung und Begleitung (zum Beispiel Hygiene / Schulweg / Turnen / Unterstützung im Unterricht nach Anleitung durch Fachpersonen).

Diese Aufgabe kann je nach Situation des Kindes von berufsfremden Personen und Personen mit pädagogischer Grundausbildung wahrgenommen werden.

Hinweise:

Im **Einzelfall**, zum Beispiel bei einem Kind mit einer Mehrfachbehinderung oder mit einer fortschreitenden Behinderung, sind abweichende Betreuungsmodelle am Runden Tisch zu erarbeiten.

Physio- und Ergotherapie müssen durch einen Arzt beantragt werden und sind nicht Teil der Integrationsmassnahmen!

Die **Besprechungsstunde** ist Teil des gesprochenen Pensenpools (SHP und Regelklassenlehrperson).

Die **Definition des Besprechungspools** liegt in der Verantwortung der Durchführungsstelle.

Folgende Punkte sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration (Auszug aus dem Fachaudit der HfH vom Juli 2012):

- Das Befinden der Kinder ist gut, sie sind sozial in die Klasse integriert.
- Die Eltern sind der Ansicht, dass ihr Kind an der richtigen Schule ist und genügend lernt. Sie haben Vertrauen in die Lehr- und Betreuungspersonen ihres Kindes.
- Die SHP / Assistenz ist zufrieden mit den Ressourcen, welche für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen.
- Die Beteiligten schätzen die Synergien und den Gestaltungspielraum bei der Umsetzung der Massnahmen.
- Es besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen, den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und / oder der Assistenz.

6. Zeugnis

Die Form der Beurteilung wird zu Beginn der Integrativen Sonderschulung im Gespräch am Runden Tisch festgelegt und kann im Laufe der Förderung auch Veränderungen erfahren.

Es finden regelmässig Standortbestimmungen adäquat ISF statt. Je nach Situation können verschiedene Beurteilungsformen sinnvoll sein.

Die Beurteilung soll im Sinne des Normalisierungsprinzips immer möglichst mit den vorhandenen Beurteilungsinstrumenten vorgenommen werden.

Folgende Formen eines Zeugnisses sind möglich:

- Zeugnis der Regelklasse (zum Beispiel Kind mit einer Körperbehinderung)
- Zeugnis der Einschulungsklasse
- Zeugnis der Regelklasse mit individualisierten Lernzielen in einem, mehreren oder allen Bereichen (zusätzlicher Lernbericht zum Zeugnisformular). Beispiel auf der Bildungsplattform erhältlich!
- Nur Lernbericht (zum Beispiel bei einem Kind mit einer Mehrfachbehinderung)

7. Berufswahl

OberstufenschülerInnen in der Integration erhalten die gleiche Unterstützung im Berufswahlprozess wie SchülerInnen in der separativen Sonderschulung.

Sie werden Ende des 7. Schuljahres nach Absprache mit den Eltern zur IV-Berufsberatung angemeldet. Es existiert ein spezielles Anmeldeformular der IV-Stelle, welches von der Leitung der Integration ausgefüllt und eingereicht wird. Die Vertrauensärzte der IV entscheiden, ob eine Ausbildung im geschützten Rahmen bewilligt oder ob eine Ausbildung in der offenen Wirtschaft angestrebt werden soll.

Der Informationsfluss zwischen allen Beteiligten muss immer gewährleistet sein und ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Berufswahl.

8. Anhang

**Bundesgesetz
über die Beseitigung von Benachteiligungen
von Menschen mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)**
vom 13. Dezember 2002

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Kantone

Art. 20

1 Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

2 Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

3 Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.